



## Satzung des Bürger- und Heimatverein Unterbach e.V.

### § 1.0 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bürger- und Heimatverein Unterbach e.V. und hat seinen Sitz in Düsseldorf-Unterbach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter Nr. 7160 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2.0 Zweck

Zweck des Vereins ist:

#### 2.1 Förderung und Pflege des Heimatgedankens durch z. B.:

- Organisation und Durchführung von Heimatfesten
- Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Mundartveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von heimatkundlichen Wanderungen
- Organisation und Durchführung von Ausstellungen
- Koordination der Feier zum Volkstrauertag
- Erstellung eines Unterbacher Veranstaltungskalenders
- Beiträge zur Geschichte Unterbachs

#### 2.2 Förderung und Pflege des Brauchtums durch z. B.:

- Organisation und Durchführung des St. Martin-Zuges
- Erhaltung und Weiterentwicklung volkstümlicher Bräuche, wie Mai- und Erntedankfeste etc.
- Ideelle Unterstützung des Sommer- und Winterbrauchtums

#### 2.3 Betreuung und Sorge für ältere Bürger durch z. B.:

- Organisation und Durchführung Seniorenkarneval
- Organisation und Koordination von bürgerschaftlichen Aktivitäten bei Goldhochzeiten etc.
- Unterstützung von Altenclubs

#### 2.4 Anregungen zur Stadt- und Verkehrsplanung im Stadtteil durch z. B.:

- Einflussnahme auf Flächennutzungs- und Bebauungspläne
- Einflussnahme auf Straßen- und Verkehrsplanungen
- Einflussnahme auf die Anbindung Unterbachs an den Personennahverkehr
- Einflussnahme auf die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes

## 2.5 Anregungen zum Denkmal-, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz im Stadtteil durch z.B.:

- Einflussnahme auf die Erhaltung von Denkmälern bzw. in der Denkmalliste der Stadt Düsseldorf gelisteter Gebäude
- Einflussnahme auf die Ausweisung von Flächen für Natur- und Landschaftsschutz
- Einflussnahme auf Lärmschutzmaßnahmen
- Einflussnahme auf Umweltschutzmaßnahmen

## 2.6 Allgemeines

Der Verein ist parteipolitisch neutral und interkonfessionell.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3.0 Mitgliedschaft**

### 3.1 Mitglieder des Vereins können werden:

3.1.1 Alle natürlichen Personen über 18 Jahre, die im Vereinsgebiet ansässig sind und / oder besonderes Interesse für die Vereinsziele zeigen.

3.1.2 Juristische Personen, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Personenvereinigungen, soweit sie die gemeinnützigen und ideellen Zwecke der Heimatgemeinschaft fördern wollen.

### 3.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Kommt die Mitgliedschaft zustande, beginnt sie mit dem ersten des folgenden Monats, in dem die Beitrittserklärung beim Verein eingeht.

### 3.4 Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung.

Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten, für seine Ziele einzutreten und die Beiträge regelmäßig zu entrichten.

### 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt, der schriftlich 3 Monate zum Kalenderjahresende dem Vorstand bekannt gegeben werden muss
- Auflösung des Vereins
- Unzustellbarkeit von Einladungen oder Briefen (d.h., ohne dass eine Anschrift bekannt geworden ist)
- Förmlichen Ausschluss wegen satzungswidrigen Verhaltens auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat dem Betroffenen vor einem Beschluss der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu Äußerungen gegen die vorgebrachten Vorwürfe zu geben.  
Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 4.0 Beiträge**

Über den Jahresmindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

#### **§ 5.0 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand

#### **§ 6.0 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Im 2. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 6.2 Unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit lädt der Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Änderungen zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vorher schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- 6.3 Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit.
- 6.4 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder; in der Einladung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen.
- 6.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einzuberufen.
- 6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### **§ 7.0 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Schriftführer

2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die keine politischen Ämter bekleiden.

## 7.2 Beirat

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der den geschäftsführenden Vorstand in allen die Satzung betreffenden und in besonderen Angelegenheiten berät und Projekte in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand selbständig bearbeitet.

Die Mitglieder des Beirates werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

7.3 Der Vorstand wird für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

7.4 Der Vorstand wird per Akklamation gewählt; jedoch wenn ein Mitglied „geheime Wahl“ beantragt, so ist der Vorstand in geheimer Wahl zu wählen.

7.5 Der Vorstand haftet für satzungsgemäße Tätigkeit nur mit dem Vereinsvermögen.

7.6 Einmal im Kalenderjahr findet eine Versammlung des Vorstandes mit den Vorständen der ortsansässigen Vereine statt.

## **§ 8.0 Geschäftsführung**

8.1 Die laufenden Vereinsgeschäfte führt der geschäftsführende Vorstand. Er hat über seine Beschlüsse Protokolle zu führen, die von 2 Vorstandsmitgliedern abgezeichnet sein müssen.

8.2 Der Schatzmeister hat eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung für jedes Geschäftsjahr aufzustellen, die durch die beiden Kassenprüfer geprüft wird.  
Nach Erteilung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung sind die Prüfungsberichte aufzubewahren.

## **§ 9.0 Kassenprüfer**

9.1 Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens sind von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer für 3 Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer haben durch regelmäßige Kassenprüfungen über ihre Feststellungen zu berichten.

9.2 Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

9.3 Je ein Kassenprüfer soll wahlübergreifend im Amt bleiben.

## **§ 10.0 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11.0 Auflösung

Der Verein kann sich nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auflösen

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unmittelbar an das Deutsche Rote Kreuz Düsseldorf, Ortsverband Unterbach, mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige oder karitative Zwecke in Düsseldorf-Unterbach zu verwenden.

Düsseldorf, 27. März 1998